

S A T Z U N G

zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm

(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz BayRS 2129-2-1-U) i.V. mit §§ 2 und 4 der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Elchingen folgende

S A T Z U N G :

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Abfallbegriff:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist; bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

(2) Nicht-Abfälle:

Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die Stoffe, für die das Abfallgesetz (AbfG) gem. § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes keine Anwendung findet:

- a) die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischbeschau-gesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgenden Stoffe;
- b) Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atom-gesetzes;
- c) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverar-beiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, mit Ausnahme der §§ 5a, 12, 14 Abs. 1 Abfall-gesetz i.V. mit § 5a Abfallgesetz und der sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften;
- d) nicht gefaßte gasförmige Stoffe;
- e) Stoffe, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder einge-bracht werden;
- f) Stoffe, ausgenommen die von den § 2 Abs. 2 und 3, §§ 5, 5a und 15 Abfallgesetz erfaßten, die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden;

- g) Stoffe, ausgenommen, die von den § 2 Abs. 2 und 3, §§ 5, 5a und 15 Abfallgesetz erfaßten, die durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sofern dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
- h) das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

(3) Abfallentsorgungsbegriff:

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.

(4) Grundstücksbegriff:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Eigentümergebegriff:

Den Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 2

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden, und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Von der Abfallentsorgung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 3 Abs. 1 seiner Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen hat.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - a) Bauschutt (Steine und Gebäudeabbruchmaterial);
 - b) Baustellenabfälle (Anteile von Keramik, Metallen, Isoliermaterial, Pappe, Kunststoffen, Gartenabfällen usw. vermischt mit Anteilen von Bauschutt und Straßenaufbruch, Erdaushub),
 - c) Sand und Erdreich

- d) Abfälle aus Betrieben, Gärtnereien und sonstigem Erwerbsgartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können sowie pflanzliche Abfälle aus öffentlichen und privaten Grün- und Gartenanlagen;
 - e) Altglas (ausgenommen alle Arten von Fensterglas -Flachglas- und Spezialglas -feuerfestes Glas-);
 - f) Altpapier;
 - g) Altreifen;
 - h) Sperrmüll, soweit dieser nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 13 Abs. 2 Satz 1);
 - i) Straßenkehricht und Räumgut aus Sickerschächten;
 - j) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde nicht der Haus- oder Sperrmüllabfuhr übergeben werden; geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlußberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Benutzungsrecht nach Abs. 2 sind ausgenommen:
- a) Die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Stoffe;
 - b) die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 Abfallgesetz übertragen worden ist;
 - c) die Besitzer solcher Abfälle, die durch die Gemeinde vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2).

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Benutzungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 - 14 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlußpflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) Die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle;
 - b) die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 Abfallgesetz zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 - c) die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 Abfallgesetz zur Entsorgung auf Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen des Einzelfalles entsorgt werden;
 - d) die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 Abfallgesetz übertragen worden ist;
 - e) die Besitzer solcher Abfälle, die durch die Gemeinde vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2);
 - f) die Besitzer solcher Abfälle, für die Sammlungen durch die Gemeinde, Landkreis oder durch beauftragte Dritte angeboten werden;
 - g) die Besitzer von Medikamenten und Batterien: Die Möglichkeit, Medikamente zu den Apotheken und Batterien zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen, bleibt unberührt;
 - h) die Besitzer von Kleinmetallen, soweit sie diese dem Altmetallhändler oder in die vom Landkreis Neu-Ulm aufgestellten Sammelcontainer abgeben. Die Möglichkeit, Metalle den Sammlungen der Vereine mitzugeben, bleibt unberührt;
 - i) die Besitzer von Leuchtstoffröhren: Die Möglichkeit, Leuchtstoffröhren zu der dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen, bleibt unberührt.
- (4) Im Einzelfall kann die Gemeinde mit Zustimmung des Landkreises weitere Abfälle vom Benutzungszwang ausnehmen.

§ 6

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und

die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluß- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt. § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.

§ 8

Eigentumsübertragung

Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Abfallfahrzeug in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Abschnitt 2 - Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch sie selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Rahmen der Hausmüllabfuhr (§§ 10 bis 12), der Sperrmüllabfuhr (§ 13) oder eigene Sammlungen (§ 14) zu den Abfallbeseitigungsanlagen gebracht. Soweit nicht die Sperrmüllabfuhr oder die Entsorgung nach § 14 vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Hausmüllabfuhr.

§ 10

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr

- (1) Für die Abholung durch die Hausmüllabfuhr sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind:
 - a) Müllnormtonnen mit 50 Liter Füllraum,
 - b) Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum,
 - c) Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum,
 - d) Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum,
 - e) Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum,
 - f) Müllgroßbehälter mit 2500 Liter Füllraum,
 - g) Müllgroßbehälter mit 5000 Liter Füllraum und
 - h) Müllgroßbehälter mit 7000 Liter Füllraum.
- (2) Die Anschlußpflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Für jeden Bewohner der anschußpflichtigen Grundstücke muß mindestens eine Behälterkapazität von 20 Liter pro Woche bereit stehen; wenigstens jedoch muß ein zugelassenes Abfallbehältnis auf dem Grundstück vorhanden sein. Die Gemeinde kann Art, Größe oder Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (3) Fallen vorübergehend so viel Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Unabhängig von der Regelung nach den Absätzen 2 und 3 sind für jede gewerbliche Nutzung eines Grundstücks mindestens 240 Liter Füllraum wöchentlich bereitzuhalten. Die Gemeinde kann bei Nachweis geringeren Bedarfs Ausnahmen zulassen.

§ 11

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der
Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr

- (1) Die Gemeinde stellt die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse den Anschlußpflichtigen zur Verfügung. Die Behältnisse bleiben Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Abfuhrunternehmers. Die Abfallbehältnisse sind pfleglich zu behandeln. Werden Abfallbehältnisse aus Verschulden des Anschlußpflichtigen so beschädigt, daß sie nicht mehr benutzt werden können oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlußpflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Wert des in Verlust geratenen oder beschädigten Abfallbehälters zu ersetzen. Der Wert des Abfallbehälters verringert sich jedes Jahr seines Gebrauchs um 10 % seines Anschaffungswertes.

- (2) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse-, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung möglichst nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Hausmüllabfuhr

- (1) Der Abfall wird wöchentlich einmal abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich auch die voraussichtlichen Tagesstunden, werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 13

Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrige Abfälle - ausgenommen die in § 14 genannten -, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll) werden jährlich zweimal durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt. Der Zeitpunkt der Sperrmüllabfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Überschreitet die Menge ihres Sperrmülls das übliche Maß, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung.
- (3) Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Sperrmüll darf nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis Neu-Ulm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.

§ 14

Eigene Sammlungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte führen getrennt von der Haus- und Sperrmüllabfuhr (§§ 10 bis 13) folgende Sammlungen durch:

- a) Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt aus Hausgärten im Frühjahr und im Herbst;
- b) Kühlgeräte im Anschluß an die Sperrmüllabfuhr.

Der Zeitpunkt der Sammlungen wird mindestens 1 Woche vorher bekanntgegeben.

(2) Überschreitet die Menge des Baum-, Sträucher- und Heckenschnitts das für Hausgärten übliche Maß, so erfolgt die Entsorgung nach besonderer Vereinbarung.

Abschnitt 3 - Schlußbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Amtstafeln der Gemeinde. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 16

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen die Entsorgungsverbote des § 3 Abs. 3 verstößt;
- b) den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
- c) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
- d) die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) mißachtet;

- e) gegen die Vorschriften über die Beschaffung, Bereithaltung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§§ 11 und 13 Abs. 3) verstößt;
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz, bleiben unberührt.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung der Gemeinde Elchingen vom 18.07.1979, in der Fassung vom 27.09.1988 außer Kraft.

Elchingen, den 22.03.1990

Gemeinde Elchingen

Lang
1. Bürgermeister



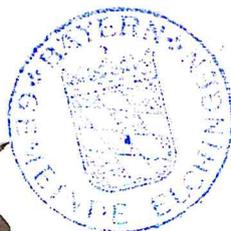
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22. März 1990 in der Gemeindeganzlei im Rathaus der Gemeinde Elchingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefacheln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21. März 1990 angeheftet und am 11. April 1990 wieder abgenommen.

Elchingen, den 19. April 1990

Gemeinde Elchingen

Lang
1. Bürgermeister



**Erste Satzung
zur Änderung
der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
der Gemeinde Elchingen**

Vom 14.12.1999

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 und von Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Elchingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der kommunalen Abfallentsorgung der Gemeinde Elchingen (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.03.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll) werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Gemeinde bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt werden in hausgartenüblichen Mengen von der Gemeinde oder deren Beauftragten im Frühjahr und Herbst abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe der Menge des Abfalls beantragt. Die Gemeinde bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.“

...

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Elchingen, den 14.12.1999
Gemeinde Elchingen

Lang
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14. Dezember 1999 im Rathaus der Gemeinde Elchingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge sind am 15. Dezember 1999 angeheftet und am 03. Januar 2000 wieder abgenommen worden.

Elchingen, den 04.01.2000

Gemeinde Elchingen
I. V.

Dehm
2. Bürgermeister



**Zweite Satzung
zur Änderung
der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
der Gemeinde Elchingen**

Vom 22.02.2001

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 und von Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Elchingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der kommunalen Abfallentsorgung der Gemeinde Elchingen (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.03.1990, geändert durch Satzung vom 14.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

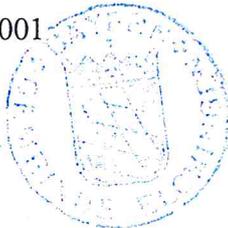
„Baum-, Strauch- und Heckenschnitt wird in hausgartenüblichen Mengen von der Gemeinde oder deren Beauftragten im Frühjahr und Herbst abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.

Elchingen, den 22.02.2001
Gemeinde Elchingen

Lang
1. Bürgermeister



**Dritte Satzung
zur Änderung
der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
der Gemeinde Elchingen**

Vom 24.09.2009

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Elchingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung der Gemeinde Elchingen (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2001, wird wie folgt geändert:

§ 10 (Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abholung durch die Hausmüllabfuhr sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind:

1. Müllnormtonnen mit 50 Liter Füllraum,
2. Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum,
3. Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum,
4. Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum,
5. Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Abfallbehältnisse nach Abs. 1 sind in so ausreichender Anzahl und Größe zu melden, dass sie den gesamten auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufnehmen können. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis vorhanden sein. Die Gemeinde kann Art, Größe oder Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.“

§ 2

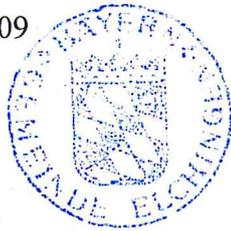
Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Elchingen, den 24.09.2009

Gemeinde Elchingen



Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister



Vierte Satzung
zur Änderung
der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
der Gemeinde Elchingen

Vom 15.03.2016

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 25.07.1990 und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Elchingen folgende Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung der Gemeinde Elchingen (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2009, erhält folgende Fassung:

„1. Müllnormtonnen mit 40 Liter Füllraum,“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Elchingen, den 15.03.2016

Gemeinde Elchingen



Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

